

## Die neue Verpackungsverordnung – Was muss ich erledigen? Wo bekomme ich Informationen?

Mit dem 01.01.2019 tritt die neue Verpackungsverordnung in Kraft. Sinn und Zweck ist es durch die Einrichtung des dualen Systems alle Einzelhändler, die gesetzlich verpflichtet sind Verkaufsverpackungen zurückzunehmen davon zu entbinden das Material wieder direkt am Betrieb zurückzunehmen. Diese Aufgabe übernehmen dann die Entsorger. Daher muss der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen eine Lizenzgebühr bezahlen, damit das System finanziert wird.

### Rechtslage:

Es handelt sich beim Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes nicht um den Hersteller der Verpackungen, sondern um den **Vertreiber der Verpackungen – sofern dieser die Verpackung mit seiner Ware befüllt**. Hersteller ist der, der die Verpackung befüllt, um das Produkt „befüllte Verpackung“ mit seinem Namen bzw. unter seiner Marke zu verkaufen.

(Quelle: <http://www.kanzlei-wuestenberg.de/verpackungsgesetz-2019.html>)

Daraus ergibt sich, dass alle Betriebe, die eine Verkaufsverpackung befüllen und erstmals in den Kundeverkehr bringen, die Pflicht haben an einem der zugelassenen dualen Systeme teilzunehmen.

### Verkaufsverpackung versus Serviceverpackung

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen beiden Verpackungsarten.

**Verkaufsverpackungen** sind alle Verpackungsmittel, die das Produkt schützen, bündeln, zusammenhalten und beim Endverbraucher anfallen, z.B. Töpfe von Stauden oder Gemüsejungpflanzen, Container von Baumschulerzeugnissen, etc. Die Lizenzierung an das duale System übernimmt der Vertreiber, der die Verpackung erstmalig mit Ware befüllt. Die zentrale Stelle hat hierzu einen Katalog herausgebracht, indem die einzelnen relevanten Verpackungen aufgeführt sind. Dieser ist im Internetauftritt der LWK Hamburg unter „Beratung für Erwerbsbetriebe“ eingestellt.

### Für den Gartenbau relevante Seiten sind:

Obst, Gemüse, Kartoffeln	Seite 278-290
Baum- und Buschpflanzen	Seite 313-315
Blumenzwiebeln, etc.	Seite 316-319
Freilandstauden, Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpfl.	Seite 320-323
Jungpflanzen	Seite 324-327
Schnittblumen	Seite 328-331

**Serviceverpackungen** ermöglichen die Übergabe von Waren an den privaten Endverbraucher. Dazu zählen u.a. Einkaufstaschen, Brötchentüten, Becher to-go, Menüboxen, Einweggeschirr oder Kuchenverpackungen in der Bauernhofgastronomie. Bei den Serviceverpackungen rechnet der Hersteller des Verpackungsmaterials mit dem dualen System ab. Sollten Sie derartige Verpackungen nutzen, informieren Sie sich bei Ihrem Lieferanten ob er diese bereits beim dualen System angemeldet hat.

## **Verpackungslizenz erwerben**

Die Verpackung kann man bei verschiedenen Anbietern lizenzieren lassen. Bei der Erstanmeldung gibt der Betriebsleiter bezüglich der Menge eine Schätzung ab. Die Verpackungsmengen werden nach Art und Gewicht ermittelt. Die Jahresmengen für z.B. Kunststoff bilden nachher die Grundlage für den Lizenzvertrag und die Gebühren, die an das duale System zu entrichten sind. Eine Anbieterliste ist im Internetauftritt der LWK Hamburg unter „Beratung für Erwerbsbetriebe“ eingestellt. **Bei zugehandelter Ware** muss der Betriebsleiter nachfragen, ob eine Verpackungslizenz für diese Ware vorliegt. Mit einer schriftlichen Erklärung herrscht Klarheit, weil eine unlicenzierte Verpackung nicht in den Verkauf gebracht werden darf.

## **Registrierpflicht für alle und Registrierung**

Die neue Gesetzgebung betrifft alle Betriebsleiter unabhängig von der Betriebsgröße. Ab dem 1. Januar 2019 muss jeder Betriebsleiter, der Verpackungen an den Endkunden in Umlauf bringt, bei der zentralen Stelle im Verpackungsregister eingetragen sein.

Die Registrierung im Zentralregister ist nun möglich und kostenlos. Das Register ist unter der Webadresse [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) unter dem Namen „LUCID“ auffindbar.

### **Und so geht's:**

1. Kostenlose online-Registrierung, hierfür UST-ID oder Steuernummer bereithalten. Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller online.
2. Vertrag mit dem Entsorger abschließen, somit ist man am dualen System beteiligt.
3. Meldung der Anmelde Daten der Systembeteiligung bei der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle prüft die Daten und gleicht sie mit dem Entsorger ab.

## **Vollständigkeitserklärung**

Neben der Melde- und Registrierpflicht besteht ebenfalls die Auflage eine Vollständigkeitserklärung bis zum 15.05. eines Jahres vorzulegen. Um Kleinbetriebe von dieser Dokumentation zu entbinden, wurden folgende Grenzen durch den Gesetzgeber eingezogen. **Die Freistellung** von der genauen Dokumentation und somit der Vollständigkeitserklärung erfolgt, wenn Betriebe diese Mengen an Verpackungen nicht überschreiten:

- **Glas  $\geq$  80000 kg**
- **Papier/Pappe/Karton  $\geq$  50000 kg**
- **Leichtstoffverpackungen  $\geq$  30000 kg**

### **Weitergehende Informationen unter:**

[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) hier finden Sie auch die lizenzierten Systembetreiber mit Ansprechpartnern und den Katalog zu den Verpackungen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Markus Freier, 04078129152 oder per Mail an [markus.freier@lwk-hamburg.de](mailto:markus.freier@lwk-hamburg.de)